

„Leere Hülle“ auf dem Prüfstand

Viele Ingenieure im Osten der Republik schauen am 15. Juni gespannt nach Kassel

Die Zahl der Betroffenen zu schätzen ist schwierig. Sie dürfte in die Tausende gehen. Es handelt sich um Menschen, die zu DDR-Zeiten als Ingenieure gearbeitet haben und damals nur bis zur Versicherungspflichtgrenze von 600 Mark Rentenbeiträge abführten, also nicht in das Zusatzversorgungssystem der technischen Intelligenz einbezogen waren. Diese Menschen schauen am 15. Juni nach Kassel – dort wird das Bundessozialgericht (BSG) ein für sie grundsätzliches Urteil sprechen.

Von THOMAS HARTWIG

Für Rentner geht es laut dem Dresdner Rechtsanwalt Matthias Herberg um bis zu 300 Euro Rente mehr pro Monat, für noch Berufstätige um jede Menge Rentenpunkte. Das BSG wird zum Thema „leere Hülle“ entscheiden.

„Leere Hülle“ klingt eher nach Politik, ist aber eine Kreation des Landessozialgerichts Thüringen. Die Juristen entscheiden 2007, dass alle Volkseigenen Betriebe (VEB) der DDR, die vor dem 30. Juni 1990 einen Antrag auf Übergang in eine Kapitalgesellschaft gestellt haben, eine „leere Hülle“ waren. Die abstrakte Materie wird für Ingenieure schnell konkret: Denn seit 1998 konnten sie laut Herberg nachträglich in ein Zusatzversorgungssystem mit entsprechend höherer Rente aufgenommen werden, wenn sie den Titel Ingenieur führten, als Ingenieur tätig waren und in einem VEB gearbeitet haben.



Matthias Herberg

Für diejenigen, die in den Genuss der höheren Rente kommen wollten, kam es darauf an, ob ihr Betrieb am Stichtag 30. Juni 1990 rechtlich noch existent war oder nicht. Die Thüringer Richter sprachen aber urplötzlich vielen VEBs das Existenzrecht ab, weil sie in eine neue Rechtsform überführt werden wollten. Besser gesagt: mussten. Denn dazu waren sie nach der Umwandlungsverordnung der Volkskammer der DDR vom März 1990 verpflichtet. Die Thüringer brachten Tausende DDR-Rentner um die Möglichkeit, eine höhere Rente zu beziehen.

Bei anderen Rentnern, die einen entsprechenden Bescheid bereits vor dem Thüringer Urteil hatten, wurden die Renten eingefroren, wie Herberg weiß. Die Betroffenen hatten eine höhere Rente beantragt, weil das BSG die DDR-Jahresendprämie als anrechnungsfähiges Einkommen deklariert hatten. Statt einer Erhöhung bekamen sie die Auskunft, dass sie eine unrechtmäßig hohe Rente beziehen würden, die nun eingefroren werde. Sprich: Die Betroffenen kamen nicht mehr in den Genuss von Rentenerhöhungen. „Sie fühlen sich ungerecht behandelt und sind sehr verärgert“, weiß Herberg. Er vertritt in Kassel unter anderen einen früheren Mitarbeiter des VEB Robotron-Elektronik, der noch am 30. Juni 1990 in eine GmbH umgewandelt wurde und deshalb eine „leere Hülle“ gewesen sein soll. „Mich ärgert besonders, dass die Gerichte vor 2007 anders entschieden, seit dem Thüringer Urteil diese Rechtssprechung aber unkritisch übernommen haben“, sagt der Anwalt. Er hofft, dass am 15. Juni das BSG den Begriff der „leeren Hülle“ ad acta legt und er drei Verfahren, die an diesem Tag in Kassel verhandelt werden, gewinnt. Für seine Mandanten geht es nicht nur um höhere Renten, sondern auch um Nachzahlungen ab dem Tag der Antragsstellung, erklärt Herberg.

Quelle: Dresdner Neueste Nachrichten vom 08.06.2010

[Detailinformationen erhalten Sie von RA Matthias Herberg, Fachanwalt für Sozialrecht, Tel. (0351) 80 71 8-56, herberg@dresdner-fachanwaelte.de, www.dresdner-fachanwaelte.de]